

AUSSCHREIBUNG für AUSTRIA FORMEL 3 CUP für AUSTRIA FORMEL RENAULT CUP 2012

Austria Formel 3 Cup Sieger 2011

Sandro Zeller / CH Dallara 305 Mercedes



Austria Formel Renault Cup Sieger 2011

Thomas Amweg / CH Formel Renault 2.0



I. Allgemeines

Franz Wöss Racing schreibt den Austria Formel-3-Cup 2012 / und den Austria Formel Renault 2.0 Cup 2012 aus. Alle Rechte an diesem Cup liegen bei Franz Wöss Racing. Es sind maximal 8 Veranstaltungen (16 Rennen) geplant.

Dieses Reglement wurde von der OSK am **16.01.2012** unter der OSK-Genehmigungsnummer **SE11/2012** genehmigt.

Alle Beteiligten (Veranstalter, Bewerber, Fahrer und Rennstreckenbetreiber) verpflichten sich, das Reglement des Austria Formel 3 Cup und des Austria Formel Renault Cup 2012 anzuerkennen und zu beachten. Fahrer und Bewerber müssen eine gültige Lizenz der OSK oder eines der FIA angeschlossenen Automobilsportverbandes (ASN) besitzen.

Im übrigen gelten für den Austria Formel 3 Cup die Allgemeinen Bestimmungen des Technischen Reglements der OSK von 2012 für Formel 3 Fahrzeuge. Für die Formel Renault das Technische Reglement der NEC von 2009 mit folgenden Ausnahmen: Schalthilfe (Gearshift paddles) ist erlaubt. Es dürfen auch Karosserieteile und Flügel nachgebaut werden. Diese Teile müssen aber der Standardform und Festigkeit entsprechen.

Beschlüsse des Gremiums „nach Bestätigung“ durch die OSK sind verbindlich. Diese werden per Teaminfo durch Franz Wöss Racing bekanntgegeben.

Serienorganisation

Veranstalter:

Franz Wöss Racing
Schwarzenberg 3
A – 4164 Schwarzenberg a. Bw.

Tel.: 0043 7280 302
Fax : 0043 7280 203
Mobil : 0043 664 3414296
E-Mail : franz.woess.racing@aon.at
www.austriaf3cup.com

Formel 3 Gremiumsmitglieder:

Franz Wöss: A-4164 Schwarzenberg 3
Wolfgang Krebitz
Arnold Graier: A-9560 Feldkirchen, Amselweg 12

Veranstaltungen : Änderungen vorbehalten

max. 8 Veranstaltungen, 2 in der FIA CEZ + eine außerhalb

01. 04. 2012 Hockenheim
20. 05. 2012 Red Bull Ring
23. 06. 2012 Lausitzring
07. 07. 2012 Hockenheim
22. 07. 2012 tba.
05. 08. 2012 Most
09. 09. 2012 Dijon
13. 10. 2012 Hockenheim

Art. 1 - Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzungen

Nur Inhaber einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Bewerber- oder Bewerber /Fahrerlizenz der OSK oder eines der FIA angehörenden ASN sind teilnahmeberechtigt. Weiters müssen die Fahrer zum Austria Formel 3 Cup 2012 / bzw. zum Austria Formel Renault Cup 2012 eingeschrieben sein.

Art. 2 – Einschreibung

1. Komplette Meisterschaft

Die Anträge für eine Teilnahme an der kompletten Serie sind auf dem von Franz Wöss Racing herausgegebenen Einschreibformular einzureichen.

Der Antrag muss bis zum 31. März 2012 beim **Organisationsbüro** vorliegen. Franz Wöss Racing behält sich vor, auch noch später eingehende Anträge anzunehmen.

2. Einzelnennung

Fahrer, die nur an einer oder einzelnen Veranstaltungen zum Austria Formel 3 Cup / oder beim Austria Formel Renault Cup teilnehmen möchten, haben über das Einschreibformular die Möglichkeit des Antrages auf Einzelnennung. Solche Einzelnennungen müssen bei Franz Wöss Racing spätestens vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorliegen.

Art. 3 - Ablehnung der Einschreibung / Nennung

Franz Wöss Racing behält sich vor, Anträge auf Einschreibung und die Abgabe von Nennungen zu den einzelnen Veranstaltungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 4 - Einschreibgebühren

Folgende Gebühren inkl. Mehrwertsteuer werden mit dem Antrag auf Einschreibung / Einzelnennung fällig:

Komplette Meisterschaft:

Austria Formel 3 Cup 660, -- €

Austria Formel Renault Cup 660,-- €

Einzelnennung (pro Veranstaltung): Cup 180, -- €

Die Zahlung der Einschreibgebühr hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Raiffeisenbank Region Rohrbach: Konto Nr.: 7.807.712 BLZ 34410

Aus dem Ausland:

IBAN: AT31 3441 0000 0780 7712

BIC: RZOOAT2L410

Art. 5 – Nennungen und Nenngeld zu den Wertungsläufen

Bewerber/ Fahrer müssen die Nennung zu den Veranstaltungen, wo die Austria Formel 3 Cup / Austria Formel Renault Cup Serie durchgeführt wird, beim Franz Wöss Racing (Serienorganisation) abgeben, bzw. wird die Serienorganisation für alle Jahreseinschreibungen eine Sammelnennung beim jeweiligen Veranstalter abgeben. Das Nenngeld für die jeweiligen Veranstaltungen kann unterschiedlich sein.

Art. 6 - Fahrzeuge

Zum Austria Formel 3 Cup 2012 sind Fahrzeuge der Gruppe D, **Formel 3 bis einschließlich Baujahr 2010**, des Anhangs J zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG) zugelassen. Es dürfen weiterhin, die herkömmlichen bis 2001 verwendeten Motorsteuergeräte (ECU) sowie die neuen von der FIA vorgeschriebene Motorsteuerungseinheit für das Motormanagement verwendet werden. Auch die Verwendung der Formel 3 Challenge Motoren Opel (OPC) ist zulässig. Schaltheife ist im Austria Formel 3 Cup und im Austria Formel Renault Cup erlaubt.

Formel Renault 2.0 Stand 2004 bis 2009: Formel Renault 2.0 Fahrzeuge von Baujahr 2002 bis 2009 Updates oder Rückbau ist erlaubt
(z.B. 2002 Chassis mit 2008 Bodywork, 2008 mit 2006 Frontflügel usw.)

Art. 7 - Reifenvorschrift

1. Die Reifenmarke für den Austria Formel 3 Cup / ist freigestellt.

Für den Austria Formel Renault Cup 2012 sind Cooper Reifen vorgeschrieben.

Vorne: 180/550R-13 Slick / Regen

Hinten: 250/570R-13 Slick / Regen.

Diese Reifen sind nur von der Firma horag Hotz Racing AG, Kreuzlingenstr. 3, CH-8583 Sulgen, Tel. +41 71 644 80 20, Fax +41 71 644 80 30, horag@bluewin.ch zu beziehen und müssen mit der Markierung von horag versehen sein.

2. Die Anzahl der Regenreifen ist frei. Es dürfen jedoch nur solche mit unverändertem Originalprofil gefahren werden.

Während des Zeittrainings und der Aufwärmrunden dürfen Regenreifen nur dann verwendet werden, wenn der Rennleiter dies ausdrücklich erlaubt oder "wet race" anzeigt.

3. Es sind insgesamt maximal 2 Satz Trockenreifen (Slick) pro Veranstaltung (für Zeittraining, Aufwärmrunden und Rennen) für die Formel 3 erlaubt. Nur die, bei der Technischen Abnahme für das jeweilige Fahrzeug gemeldeten Trockenreifen dürfen verwendet werden.

Es sind insgesamt maximal 3 Stück Hinterreifen und 3 Stück Vorderreifen Trockenreifen (Slick) pro Veranstaltung (für Zeittraining, Aufwärmrunden und Rennen) für die Formel Renault 2.0 erlaubt. Nur die, bei der Technischen Abnahme für das jeweilige Fahrzeug gemeldeten Trockenreifen dürfen verwendet werden.

4. Wer mit nicht gemeldeten Trockenreifen am offiziellen Zeittraining, an den Aufwärmrunden oder den Wertungsläufen teilnimmt, wird mit Wertungsausschluss von der gesamten Veranstaltung bestraft.

Als teilgenommen gilt, wenn während dem offiziellen Zeittraining, während oder nach den Aufwärmrunden oder den Wertungsläufen die Boxengasse in Höhe der Signalgebung verlassen oder die Rennstrecke befahren hat.

5. Jegliche mechanische, chemische und thermische Behandlung der gemeldeten Reifen und der eingesetzten Regenreifen ist untersagt.

Gemeldete Reifen: Bei der technischen Abnahme ist dem technischen Kommissar eine Reifenliste mit den zu verwendenden Reifen abgegeben werden. Die Reifenliste wird von der Serienorganisation gestellt.

Art. 8 - Gewicht

1. Die Technischen Kommissare prüfen das Gewicht des Fahrzeugs mit Fahrer an Bord inklusive persönlicher Sicherheitsausrüstung des Fahrers (Overall und Helm /HANS)

2. Das Gewicht für Formel 3 Fahrzeugs der Baujahre 2010 bis einschließlich 1999 darf nicht weniger als 540 kg betragen, für Fahrzeuge der Baujahre 1998 und früher, darf das Gewicht nicht weniger als 540 kg betragen.

Das Gewicht der Formel Renault 2.0 Fahrzeuge darf nicht weniger als 565 kg betragen.

Art. 9 – Kraftstoff

Es darf nur bleifreier Kraftstoff gemäß dem Reglement der OSK für das Jahr 2012 verwendet werden, bzw. kann für einzelne Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

Die Fahrzeuge müssen nach jedem Zeittraining und nach jedem Rennen noch mindestens 4 Liter Kraftstoff in ihrem Tank haben. Nachtanken während des Zeittrainings, den Aufwärmrunden, in der Pause zwischen Aufwärmrunden und Rennen sowie während des Rennens ist verboten.

Nach den Trainingsläufen und Rennen ist ein Nachtanken erst nach der technischen Kontrolle erlaubt.

Art. 10 - Technische Kontrollen

1. Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen des Technischen Kommissars zur Überprüfung und der Nachkontrolle der Fahrzeuge zu befolgen. Der Technische Kommissar ist in Abstimmung mit dem Sportkommissar zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, die Wettbewerbsfahrzeuge in allen Punkten zu kontrollieren.
2. Die Fahrzeuge sind nach dem Zeittraining und den Wertungsläufen auf direktem Weg zur technischen Kontrolle zu bringen. Der Weg von der Rennstrecke zur technischen Kontrolle, der Wartebereich davor und der Weg von der technischen Kontrolle zum Parc ferme unterliegen den Parc ferme-Bestimmungen.
3. Die Auslaufrunde nach einem Rennen oder Training ist ein Teil der Veranstaltung. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge auch nach der jeweiligen Auslaufrunde allen Vorgaben des Reglements entsprechen müssen.
4. Fahrer und Bewerber sind verpflichtet, auf Weisung des Sportkommissärs oder des Rennleiters den Motor oder andere Bauteile ihres Wettbewerbsfahrzeugs unter Aufsicht der Technischen Kommissare in seine Einzelteile zu zerlegen, ohne dass dadurch irgend ein Anspruch auf Demontagekosten entsteht.
5. Der Serienorganisator bzw. eine vom Serienorganisator beauftragte Person darf in der Austria Formel Renault 2.0 Serie die Fahrzeugsteuergeräte während der Veranstaltung individuell austauschen. Nach der Veranstaltung werden die Steuergeräte wieder zurückgetauscht.

Art. 11- Monocoque

Das Monocoque darf nach der technischen Abnahme nicht mehr ausgetauscht werden.

Art. 12- Katalysator:

Bei den Veranstaltungen zum Austria Formel 3 Cup und zum Austria Formel Renault 2.0 Cup müssen alle Fahrzeuge mit einem funktionstüchtigen Katalysator ausgerüstet sein.

Art. 13- Telemetrie

Die Übertragung von Daten zwischen einem fahrendem Fahrzeug und jemandem, der mit dem Einsatz dieses Fahrzeuges in Verbindung steht ist verboten. Fahrwerks- und Motordatenaufzeichnung ist zulässig. Sprechfunk zwischen Fahrer im Fahrzeug und Boxenmannschaft ist zulässig.

Art. 14 - Startnummern

Die Startnummern müssen auf der Fronthaube und außen an den Seitenblättern des Heckflügels aufgeklebt werden.

Art. 15 - Durchführung der Wertungsläufe

Die Wettbewerbe werden nach den Bestimmungen des OSK-Rundstreckenreglements durchgeführt, soweit in dieser Ausschreibung/Reglement oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung nicht anderes geregelt ist.

Es gelten folgende Bestimmungen:

Pro Veranstaltung werden ein bzw. zwei Rennen, über die Distanz von mind. 25 Minuten aber max. 100 km durchgeführt, zuzüglich jeweils einer Einführungsrunde. Die Distanz kann in eine bestimmte Rundenzahl umgerechnet werden. Die zurückgelegte Mindestdistanz, um gewertet zu werden, beträgt 75 %, abgerundet auf die nächste volle Rundenzahl. Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke, als auch in der Boxengasse. Der Start sollte bei allen Rennen stehend als Grand Prix Start erfolgen, falls vom Veranstalter oder Serienorganisator nicht anders vorgeschrieben. Die Startaufstellung für das Rennen ergibt sich aus dem Zeittraining. (1. Training für 1. Rennen, 2. Training für 2. Rennen, bzw. gemäß Veranstalterausschreibung. Falls nur ein Training durchgeführt werden kann, so wird die Startaufstellung für das 2. Rennen aus der Wertung des 1. Rennens erfolgen).

Art. 16 – Wertung und Punkteverteilung

Es werden alle durchgeführten Läufe zum Cup ohne Streichresultate zur Wertung herangezogen. Punkteberechtigt und Preisberechtigt sind nur Fahrer(innen), die Ihre Einschreibgebühr zum Austria Formel 3 Cup/ 2012 und zum Austria Formel Renault 2.0 Cup 2012 vor Veranstaltungsbeginn an den Serienorganisator bezahlt haben. 2012 wird auch eine Wertung, „**Austria Formel 3 Trophy**“ für Formel 3 Fahrzeuge der Baujahre 1992 bis einschließlich Baujahr 2001 durchgeführt.

Sind in der Austria Formel 3 Trophy, 5 Fahrzeuge am Start, so werden volle Punkte vergeben.

Sind nur 3 Fahrzeuge in der Formel 3 Trophy am Start, so werden nur halbe Punkte vergeben.

Platz:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Punkte:	20	15	12	10	8	6	4	3	2	1

Art. 17 - Titel

Der Fahrer, der die höchste Punktezahl nach Durchführung aller Läufe zum Cup erreicht hat, erhält den Titel:

"Austria Formel 3 Cup Sieger 2012"

„Austria Formel 3 Trophy Sieger 2012“

Im Rahmen einer Jahressiegerehrung (Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben), werden an die Sieger Pokale und Trophäen vergeben. **Anspruch auf Pokale und Trophäen haben, nur Fahrer die bei der Jahressiegerehrung anwesende sind.** Ausgenommen durch höhere Gewalt.

Der Austria Formel 3 Cup Sieger 2012 erhält eine kostenlose Team und Fahreinschreibung für den ATS Formel 3 Cup/Trophy 2013, sofern Team bzw. Fahrer nicht vorher schon am ATS Cup / Trophy teilgenommen haben.

Dieser Preis ist nicht übertragbar.

Art. 18 - Titel

Punkteverteilung Austria Formel Renault 2.0 Cup 2012

Es werden alle durchgeführten Läufe für den Austria Formel Renault Cup 2012 ohne Streichresultate zur Wertung herangezogen. Punkteberechtigt sind nur Fahrer, die Ihrer Einschreibgebühr vor Veranstaltungsbeginn bezahlt haben.

Platz:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Punkte:	20	15	12	10	8	6	4	3	2	1

Titel

Der Fahrer, der die höchste Punktezahl nach Durchführung aller Läufe erreicht hat, erhält den Titel :

"Austria Formel Renault Cup Sieger 2012"

Im Rahmen einer Jahressiegerehrung (Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben), werden an die Sieger Pokale und Trophäen vergeben. **Anspruch auf Pokale und Trophäen haben nur Fahrer die bei der Meisterschaftsfeier anwesende sind.** Ausgenommen durch höhere Gewalt. **Der Austria Formel Renault 2.0 Cup Sieger 2012 erhält einen Formel 3 Test.**

Dieser Preis ist nicht übertragbar.

Art. 19 - Sponsoringausschreibung

Die schwarz gekennzeichneten Werbeflächen lt. beigefügter Skizze, am Fahrzeug und auf dem Fahreranzug sind für Seriensponsoren freizuhalten.

Art. 20 - Siegerehrung

Nach jedem Rennen zum Austria Formel 3 Cup und zum Austria Formel Renault 2.0 Cup, wird es Siegerehrungen mit Pokalen geben. Nach dem abstellen der Fahrzeuge im Parc Ferme, haben sich alle Fahrer unverzüglich zur Siegerehrung zu begeben. Fahrer welche nicht zur Siegerehrung erscheinen, können vom Serienorganisator ein Strafe von 50,- € verhängt bekommen.

Die 3 Erstplatzierten von jedem Lauf im Austria Formel 3 Cup und Austria Formel Renault 2.0 Cup erhalten Pokale bzw. Trophäen.

Art. 21- Haftungsausschluss

Haftungsausschluss für Ausschreibung:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Art. 22- Schiedsvereinbarung für Ausschreibung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Art 23 - Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Darüber hinaus erklärt der Eigentümer des eingesetzten Fahrzeuges sofern er nicht gleichzeitig Bewerber oder Fahrer ist, folgendes:

Ich bin mit der Beteiligung des Fahrzeuges an den Veranstaltungen des „**Austria Formel 3 Cup / und Austria Formel Renault Cup 2012**“ einverstanden und erkläre den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen und zwar gegen:

- die OSK, Mitgliedsorganisationen des OSK, den Promotor, Mitglieder, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche- und ehrenamtliche Mitarbeiter und sonstigen Organe
- Serienorganisation und Personen die im Zusammenhang mit der Serienorganisation stehen.
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Rennstreckeneigentümer
- Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straße samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung;
- gegen
- die Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Halter, Eigentümer der anderen eingesetzten Fahrzeuge, die Helfer des in der Einschreibung angegebenen Teilnehmers und der anderen Teilnehmer sowie gegen den/die Bewerber, Fahrer, Mitfahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeuges (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) verzichte ich auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes und gezeitetes Training, warm-up, Rennen) entstehen, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Mir ist bekannt, dass auch die Teilnehmer einen entsprechenden Haftungsausschluss erklären und bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter, -eigentümer untereinander über die Veranstalter- und Teilnehmer-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Art. 24- Verantwortlichkeit des Veranstalters

Die Serienorganisation behält sich das Recht vor, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder wegen behördlicher Anordnungen erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände notwendig ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Im Übrigen haftet die Serienorganisation nur, soweit durch Ausschreibung und Einschreibung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Art. 25- Wertungsstrafen

Technische Verstöße können, wie angegeben, geahndet werden, undiszipliniertes Verhalten ist von den Sportkommissären zu ahnden. Die Strafe ist dem betroffenen Bewerber und dem betroffenen Fahrer schriftlich mitzuteilen. Folgende Höchststrafe, sofern Bestimmungen des NSG nicht entgegenstehen.

***Bei Verstoß: Ausschluss vom Austria Formel 3-Cup / bzw. Austria Formel Renault 2.0 Cup für die darauffolgenden 2 Veranstaltungen und Streichung aller bis dahin erreichten Punkte ohne Rückerstattung von bereits bezahlten Einschreibengebühren und Nenn gelder.**

Art. 26 Reglement Anerkennung

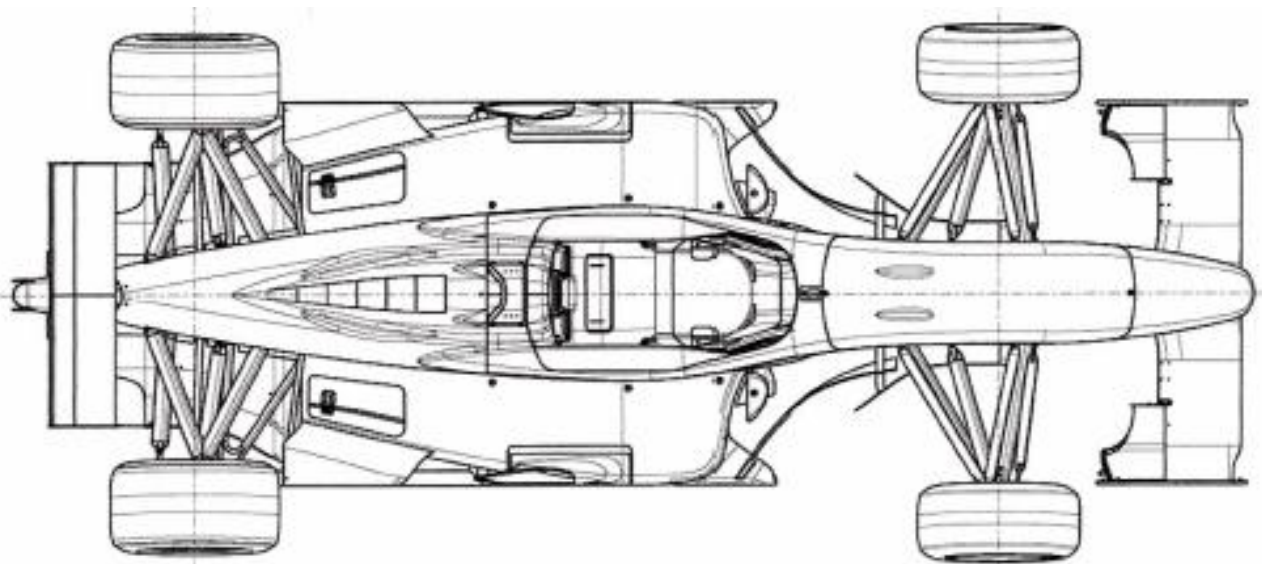
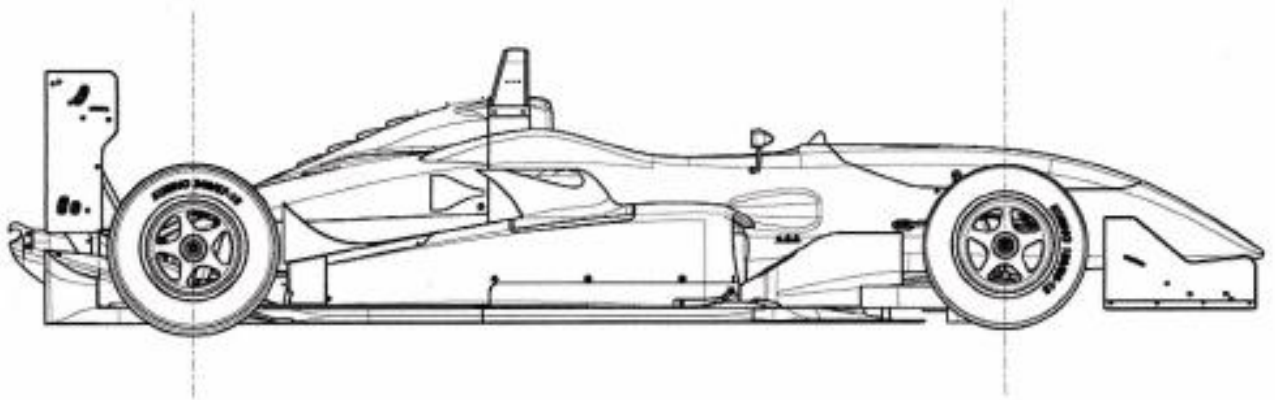
Mit der Abgabe des unterschriebenen Einschreibeformulars, erklären sich Fahrer und Bewerber, die Bestimmungen der Ausschreibung zum Austria Formel 3 Cup /2012, bzw. Austria Formel Renault 2.0 Cup 2012 in allen Punkten anzuerkennen und diese einzuhalten.

Art. – 27 Änderungen

Falls Änderungen zu dieser Ausschreibung zur besseren Durchführung erforderlich sind, müssen diese von der OSK genehmigt werden.

Genehmigt
In Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom *Neckl*
unter der Eintrags-Nr.: *SE 11/2012*
Österreichischer
Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Oberste Nationale Sportkommission
f.d. Kraftfahrtsport
Der Vorsitzende
Hertz
Prim. Univ. Prof. Dr. Harald Hertz

Art. 19 - Sponsoringausschreibung



Je 1 Aufkleber „lista office LO“ Rechte und Linke Frontflügel Seitenplatten.



KILLERFISH
HOT ENERGY

Je 1 Aufkleber  Rechter und Linker Seitenkasten unten.

Nur Austria Formel Renault 2.0, je 1 Aufkleber  Rechter und Linker Seitenkasten.

Auf dem Fahreroverall, sind ebenfalls Aufnäher von lista office LO, Killerfish und Coopertires anzubringen.

Die Aufnäher und Aufkleber werden von Franz Wöss Racing gestellt.